

**Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.**  
Stadtweg 1  
64291 Darmstadt

Email: [info@als-foerderverein.de](mailto:info@als-foerderverein.de)



# **Satzung**

## **Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Grundsätze**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Lehrerkollegiums.
2. Förderung des Kontakts zwischen Schule und Elternschaft.
3. Angebot von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften.
4. Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Ausflügen usw. sowie bei außergewöhnlichen Belastungen.
5. Bereitstellung finanzieller Mittel für die genannten Zwecke.
6. Planung und Durchführung von Betreuungsangeboten

Grundsätze des Vereins:

1. Politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht gestattet. Es wird ausgeschlossen, dass der Verein Mitglied einer politischen oder religiösen Vereinigung wird.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können aus Mitteln des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach den gültigen steuerlichen Höchstsätzen erhalten.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.

## **Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.**

Stadtweg 1  
64291 Darmstadt

Email: [info@als-foerderverein.de](mailto:info@als-foerderverein.de)



### **§3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person, die aus ideellen Gründen Zweck und Grundsätze des Vereins fördern will, kann Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei verheirateten Mitgliedern kann der/die Ehepartner/in im Vertretungsfalle die Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Sinne einer Familienmitgliedschaft vollständig wahrnehmen.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein bedarf der gesonderten schriftlichen Kündigung. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (31.12.) beim Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V. eingereicht werden. Der Eingang der Kündigung wird vom Förderverein schriftlich bestätigt. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben oder für ein Amt im Vorstand zu kandidieren. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag von mindestens 18 Euro jährlich auf das Bankkonto des Vereins zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages über den Mindestbeitrag hinaus kann das Mitglied selbst bestimmen und jederzeit für das nächste Beitragsjahr ändern. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

### **§5 Gremien**

Die Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.**

Stadtweg 1  
64291 Darmstadt

Email: [info@als-foerderverein.de](mailto:info@als-foerderverein.de)



Ausnahme: Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen (s. §9).

5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beauftragt der Vorstand gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern ein Vereinsmitglied mit der Führung des Protokolls. In diesem Protokoll werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich niedergelegt. Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) bzw. ein(e) Vertreter/in der gewählten Doppelspitze unterzeichnen das Protokoll. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
6. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und stellt den Förderplan mit seinen Einnahmen und Ausgaben vor. Muss turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt werden, so ist die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands Bestandteil der Tagesordnung. Den Rechnungsprüfern ist spätestens 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenbericht erstatten können. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.

### **§7 Vorstand**

1. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassierer(in), Schriftführer(in). Vorstandsintern kann eine gleichberechtigte Doppelspitze zwischen Vorsitzender(dem) und stellvertretender(dem) Vorsitzender(dem) gebildet werden. Bei Bedarf können bis zu fünf Beisitzer(innen) gewählt werden. An öffentlichen Vorstandssitzungen besteht die Möglichkeit, als Gast teilzunehmen. Der Vorstand behält sich vor, Teile der Vorstandssitzungen nicht öffentlich durchzuführen.
3. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. Folgende Möglichkeiten gibt es: Öffentliche oder geheime Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder per Handzeichen oder per Stimmzettel, öffentliche oder geheime Wahl der gesamten Vorschlagsliste per Handzeichen oder per Stimmzettel (so genanntes Blockwahlverfahren). Erhält die zur Abstimmung gestellte Liste dabei nicht die erforderliche Mehrheit, so wird anschließend über die Kandidaten einzeln abgestimmt.
4. Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Im Rahmen des Förderplans entscheidet der Vorstand über die Verteilung der finanziellen Mittel.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind alle seine Mitglieder ohne Beisitzer(innen). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) bzw. ein(e) Vertreter/in der gewählten Doppelspitze.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **Förderverein Grundschule Astrid-Lindgren e.V.**

Stadtweg 1  
64291 Darmstadt

Email: [info@als-foerderverein.de](mailto:info@als-foerderverein.de)



9. Scheidet ein Mitglied im Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (Kooption).

### **§8 Förderplan**

Der Vorstand erstellt jährlich einen Förderplan, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muss. In ihm werden die vom Verein geförderten Vorhaben und deren finanzieller Rahmen genannt. Beim Erarbeiten des Förderplans hat der Vorstand die Meinung der Eltern- und Lehrerschaft, aber insbesondere auch die der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

### **§9 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

### **§10 Datenschutz**

Für den Förderverein der Grundschule Astrid-Lindgren e.V. ist der Schutz von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen und wir verarbeiten diese konform nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Fördervereins.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Astrid-Lindgren-Schule zu. Die Astrid-Lindgren-Schule hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule zuzuführen.

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule

Darmstadt, 28.03.2019